

Verkündet am 4. Oktober 1956  
Fieser, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landkreises Verden, vertreten durch den Kreistag,

Beklagten, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den am [REDACTED] 1940 geborenen Walter Heinrich Johann  
K [REDACTED] in H [REDACTED], vertreten durch seinen  
Vormund, den Maurermeister Dietrich K [REDACTED] in H [REDACTED]  
[REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten  
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 1956 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Dr. Geiger sowie der Bundes-  
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Arndt und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das  
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandes-  
gerichts in Celle vom 5. Januar 1955 wird  
als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision  
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der außerehelich geborene Kläger verlangt vom Beklagten Ersatz des Schadens, der ihm durch den Abschluß eines Abfindungsvertrages zwischen seinem Amtsvormund und seinem Erzeuger entstanden ist.

Der Kläger stand unter Amtsvormundschaft des Jugendamts des beklagten Kreises. 1941 war der Schlachter C[REDACTED] als sein Erzeuger rechtskräftig verurteilt worden, an ihn bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres eine Unterhaltsrente von vierteljährlich 90 RM zu zahlen. Der Erzeuger erbot sich Anfang 1946, den gesamten Unterhaltsbetrag im Voraus zu zahlen. Darauf schloß der Amtsvormund am 7. März 1946 mit ihm eine als Abfindungsvertrag bezeichnete Vereinbarung, wonach C[REDACTED] die nach Maßgabe des Unterhaltsurteils rückständigen und zukünftigen Beträge mit insgesamt 3.895 RM zahlte. Das Vormundschaftsgericht genehmigte den Vertrag am 8. April 1946. Der Erzeuger zahlte nach Mitteilung der Genehmigung den vereinbarten Betrag.

Der Kläger hat vorgetragen: Der Abschluß des Vertrages sei eine Pflichtverletzung des Amtsvormunds, der mit einer Entwertung der Abfindungssumme habe rechnen müssen. Sein Schaden bestehe darin, daß die Abfindungssumme nach Umstellung als Unterhalt nur bis Ende Januar 1949 ausgereicht habe.

Der Beklagte hat ausgeführt, die Ansprüche aus Amtspflichtverletzung seien verjährt und der Amtsvormund habe nicht schuldhaft gehandelt, da damals eine Währungsreform nicht vorhersehbar gewesen sei und das Vormundschaftsgericht dem Vertrage zugestimmt habe.

- 3 -

Das Landgericht hat unter Abweisung eines weitergehenden Antrages den Beklagten verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 1. Februar 1949 bis 30. Juni 1952 vierteljährlich 90 DM und vom 1. Juli bis 23. September 1952 vierteljährlich 105 DM zu zahlen, sowie festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Oktober 1952 vierteljährlich 105 DM zu zahlen, soweit der Kläger Unterhalt von seinem Erzeuger hätte erlangen können.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, aber die im Feststellungs- urteil erwähnte Verpflichtung bis zum 22. März 1956 (der Vollendung des 16. Lebensjahres des Klägers) begrenzt. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Verwerfung oder Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist geringer als 6.000 DM. Die Revision ist dann, da sie im angefochtenen Urteil nicht zugelassen ist, nur statthaft, wenn es sich um einen Anspruch handelt, für den die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (§ 547 ZPO). Das ist nicht der Fall, denn die Voraussetzungen des insoweit maßgeblichen § 71 GVG liegen nicht vor.



Der Kläger hatte in der Klageschrift als Anspruchsgrundlage nur allgemein auf das Verschulden des Amtsvormundes hingewiesen, nachdem im Armenrechtsverfahren der Beklagte gegenüber dem Anspruch aus Amtspflichtverletzung schon die Einrede der Verjährung erhoben hatte. Diese Einrede war begründet, denn der neue Vormund hatte bereits seit Ende 1946 dem Vormundschaftsgericht vorgetragen, daß der Abschluß des Abfindungsvertrages pflichtwidrig gewesen sei. Das Berufungsgericht stützt deshalb die Verurteilung auf § 1833 BGB.

Der Anspruch aus § 1833 BGB gründet sich auf ein Verschulden des Vormundes. In Rechtsprechung und Rechtslehre ist anerkannt, daß der Tatbestand des § 1833 BGB keine unerlaubte Handlung darstellt, sondern einen Verstoß gegen die Pflichten, die sich aus dem zwischen Vormund und Mündel bestehenden familienrechtlichen Betreuungsverhältnis ergeben. Für Ansprüche aus § 1833 BGB gilt deshalb nicht die kurze Verjährungsfrist des § 852 BGB (vgl. Palandt § 1833,1; RGR Komm § 1833,2; BGHZ 9,255). Haftungsgrundlage ist die Pflichtverletzung eines ordnungsmäßig bestellten oder berufenen Vormundes, wofür es ohne Bedeutung ist, ob Vormund ein Beamter oder das Jugendamt ist. Anspruchsgrundlage ist der Verstoß gegen vormundschaftliche Pflichten und nicht die Pflichtverletzung eines Amtsträgers bei Ausübung eines öffentlichen Amtes. Die Haftung aus § 1833 BGB würde auch dann bestehen, wenn eine Privatperson zum Vormund bestellt wäre. Bei Pflichtverletzungen eines Amtsvormundes hat das Mündel neben dem Anspruch aus § 1833 BGB möglicherweise auch Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung. Der hier allein noch geltend ge-

machte Anspruch aus § 1833 BGB gehört nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte nach § 71 GVG, so daß die Revision als unzulässig mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zu verwerfen ist.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Arndt

Wolany